

Internationale Klimapolitik und Menschenrechte

Nürnberger Menschenrechtszentrum und FIAN

Beschreibung der Menschenrechtsproblematik:

1. Die Klimakrise wirft schwerwiegende menschenrechtliche Probleme auf und/oder verschärft diese. Aus diesem Grund berührt die Klimakrise unmittelbar das Selbstverständnis des AA, Menschenrechte als Leitprinzip außenpolitischen Handelns zu wahren, insbesondere im Hinblick auf die eigene Internationale Klimapolitik.¹ Betroffen sind das Recht auf Leben und die damit verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, aber auch – zumal angesichts der Bedrohung von *environmental human rights defenders* – bürgerliche und politische Rechte. Betroffen sind das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und Entwicklung sowie das im Jahr 2022 durch die UN-Generalversammlung anerkannte Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt. Die Klimakrise, ihre mangelnde Bekämpfung sowie unzureichende, staatliche Anpassungsstrategien tragen auch zu Fluchtursachen und unfreiwilliger Migration bei. Ein besonderer Fokus muss auf der Lage bereits benachteiligter und besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen in betroffenen Regionen liegen. Die Klimakrise betrifft zwar alle Weltregionen/Menschen, aber nicht alle gleichermaßen. Es besteht eine große Asymmetrie zwischen Hauptverursacher:innen und Betroffenen.

2. Die Klimakrise ist längst ein Thema des internationalen und regionalen Menschenrechtsschutzes. Menschenrechte begründen staatliche Pflichten, territorial wie extraterritorial, um menschenrechtskonforme Gegenmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere Maßnahmen, die den Klimawandel verlangsamen oder abschwächen (Mitigation), Maßnahmen, die die Folgen des Klimawandels abfedern (Adaption), Entschädigungen für Schäden, die nicht mehr vermieden oder angepasst werden können (Loss and Damage) und die Bereitstellung von Geldmitteln, vor allem von reicheren an ärmeren Staaten, um obige Maßnahmen zu implementieren (Climate Finance). Zudem nehmen diese Menschenrechtsverpflichtungen auch Unternehmen und internationale (Finanz-)Organisationen in die Verantwortung. Angesichts des globalen Charakters des Problems ist eine verstärkte internationale Zusammenarbeit notwendig, und zwar im Sinne von *CBDR-RC* – differenzierte Verantwortung nach historischer Verursachung und Ressourcen. Dies beinhaltet u.a. einen dementsprechend angemessenen Beitrag zur internationalen Klimafinanzie-

rung, auch für Klimaanpassungen und Entschädigungen. Angesichts der planetaren Dimensionen der Klimakrise (sowie u.a. des dramatischen Verlustes der biologischen Vielfalt und der Degradierung von Ökosystemen) erstreckt sich die menschenrechtliche Verantwortung nicht nur auf den Schutz gegenwärtiger Generationen, sondern auch auf den Schutz künftiger Generationen, nicht-menschlichen Lebens und der gesamten Natur.

3. Klimaklagen vor nationalen/regionalen Gerichten haben an Bedeutung gewonnen. In Deutschland ist der Klimabeschluss des BVerfGs von 2021, in Europa die EGMR-Entscheidung *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland* von 2024 bahnbrechend. Auch der Fall *Lliuya v. RWE* von 2025 ist wegweisend. Obwohl der Kläger unterlag, brachte das Urteil wichtige Fortschritte, insbesondere die grundsätzliche Anerkennung, dass große Emittenten von Treibhausgasen prinzipiell zivilrechtlich haftbar gemacht werden können für konkrete Folgen des Klimawandels, und, dass eine Klage auch möglich ist, wenn die Auswirkungen in einem anderen Land liegen. Vor allem Lateinamerika weist viele Umwelt- und Klimaklagen auf, die in einen grund- und menschenrechtlichen Kontext gestellt werden, begünstigt dadurch, dass viele lateinamerikanische Verfassungen Umweltrechte vorsehen und die interamerikanische Menschenrechtsprechung das Recht auf eine gesunde Umwelt inzwischen anerkannt hat (OC-23/17). Das Gutachten des IACtHR aus dem Jahr 2025 verpflichtet Staaten darüber hinaus dazu, angemessene und differenzierte Maßnahmen zum Schutz der Rechte besonders gefährdeter Gemeinschaften zu ergreifen, genaue Informationen zur Klimakrise zu veröffentlichen, Dritte von Menschenrechtsverletzungen zu bewahren und die grundlegenden Menschenrechte zu achten (OC-32/25). Auch in Afrika häufen sich die entsprechenden Beschwerden und Klagen. In der Resolution 628 (2025) der ACHPR wurde die Notwendigkeit eines etablierten Rechtsschutzes für Menschen anerkannt, die durch die Klimakrise vertrieben wurden, und eine Reihe von Studien zur Entwicklung dieses Rechtsrahmens eingeleitet. Auf Ersuchen der UN-Generalversammlung veröffentlichte der IGH ein Gutachten, in dem er Staaten zu Minderungs-/Begrenzungsmaßnahmen für Emissionen drängt, um u.a.

1 Auswärtiges Amt (2025), „Menschenrechte: Fundament deutscher Außenpolitik“, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/human-rights-a-cornerstoneofgermany-1050490>; Bundesumweltministerium (2025), „Internationale Klimapolitik: Zuständigkeit wechselt, gemeinsames Engagement bleibt“, <https://www.bundesumweltministerium.de/en/pressrelease/international-climate-policy-responsibility-has-changed-but-joint-commitment-remains>

Schäden an der Umwelt zu verhindern und mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln (ICJ-25/36).

4. Menschenrechte machen Vorgaben, dass klimapolitische Minderungs-, Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden müssen und wie diese menschenrechtskonform ausgestaltet werden sollen. Die Maßnahmen sind gewissenhaft zu prüfen, ob sie wirklich dem Ziel einer nachhaltigen, klimaresilienten und menschenrechtskonformen Entwicklung dienen, ob sie menschenrechtliche Normen und Prinzipien (Nicht-Diskriminierung, Transparenz, Partizipation, Rechenschaftspflichten etc.) beachten und welche negativen menschenrechtlichen Auswirkungen sie begünstigen, die zu vermeiden sind. Besonders problematisch sind in diesem Zusammenhang marktbasierter Mechanismen, mit denen CO2-Ausstöße von Wirtschaftsunternehmen finanziert werden, um durch Handel von Zertifikaten oder eigenen Ausgleichsmaßnahmen Treibhausgasneutralität zu erzielen. Durch die eindimensionale Bewertung nach dem Kriterium der CO2-Ausstöße werden Bedeutungen gesamter Ökosysteme außer Acht gelassen, die gleichzeitig essenziell für den Klimaschutz sind. Im Zusammenhang mit solchen sogenannten Netto-Null-Strategien investieren Wirtschaftsunternehmen auch in äußerst problematische Klimaprojekte, bei denen ländliche und indigene Gemeinden zugunsten von CO2-Ausgleichsprojekten

vertrieben werden. Menschenrechts- und Umwelt/Klima-Schutz können dabei in Konflikt geraten. Das muss aber nicht sein, sondern es gibt bewährte Konzepte, wie die Achtung von Menschenrechten und Umwelt/Klima-Schutz sich gegenseitig positiv beeinflussen und verstärken.

5. Menschenrechte ermöglichen zivilgesellschaftliches Engagement für Klimagerechtigkeit, indem sie die Grundlage für die Mobilisierung und den Schutz von environmental human rights defenders sind. Doch auch jene Menschenrechtsverteidiger:innen, die sich nicht explizit als Umweltverteidiger:innen oder Klimaschützer:innen bezeichnen, leisten durch ihre Arbeit oftmals einen bedeutenden Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen und zum nachhaltigen Umgang mit der Umwelt. Deutlich wird dabei, wie untrennbar bürgerliche, politische, wirtschaftliche, sozial, kulturelle und – weiterführend – auch ökologische Menschenrechte miteinander verbunden und wie sehr Umwelt- und Klimaaktivist:innen gefährdet sind, wenn die Nutzung der Menschenrechte eingeschränkt ist. **Zusammenfassend:** Eine wirksame und gerechte Internationale Klimapolitik ist eine wichtige Grundlage für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten weltweit. Zudem ist die Wahrung der Menschenrechte bei der Bekämpfung der Klimakrise unerlässlich, weil sie die Wirksamkeit und Akzeptanz von klimapolitischen Maßnahmen erhöht.

Konkrete Anfragen bzw. Empfehlungen an die Bundesregierung:

Die Bundesregierung greift in ihrer Außenpolitikstrategie zumeist implizit, teils explizit menschenrechtliche Aspekte auf (siehe obiges Selbstverständnis). Hierzu Fragen, die zur selbstkritischen Reflexion dienen sollen:

1. Welche Rolle spielen die Menschenrechte in der ressortbezogenen und ressortübergreifenden Umsetzung und Koordination der Internationalen Klimapolitik? Welche Priorität wird den Menschenrechten bei der Übertragung der Internationalen Klimapolitik vom AA auf das BMUKN eingeräumt?
2. Eine Menschenrechtsfolgenabschätzung und ein kontinuierliches MR-Monitoring sind auch bei gutgemeinten klimapolitischen Maßnahmen nötig. Inwieweit erfolgt dies bei den klimaußenpolitischen Minderungs-, Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen der BReg in Kooperation mit Partnerländern?
3. Wurde der versprochene Startbeitrag Deutschlands für den „Fund for Responding to Loss and Damage (FRLD)“ in Höhe von 100 Mio. US-Dollar überwiesen und sind weitere Beiträge Deutschlands vorgesehen?

4. Wie wird vor dem Hintergrund neuer Initiativen zur Steuerung der Migration im Inland und in der gesamten EU sichergestellt, dass Menschen, die aufgrund der Klimakrise bzw. fehlender Anpassungsstrategien ihrer Heimatländer migrieren, geschützt werden?
5. Wird die BReg ihrer historischen und aktuellen Verantwortung als einer der größten CO2-Emissoren hinreichend gerecht und ist sie ein Treiber einer klimaresilienten und menschenrechtskonformen Entwicklung?
6. Wie bewertet die BReg vor dem Hintergrund der anhaltenden Erderwärmung die angestrebten Veränderungen der Klima- und Umwelt-Taxonomien im Rahmen des Omnibus-I-Vorhabens der EU?
7. Angesichts des globalen/planetaren Charakters der Klimakrise ist Kooperation auch mit populistisch oder autokratisch regierten Staaten notwendig. Wird hier jedoch der Leugnung einer menschengemachten Klimakrise ebenso entgegenwirkt, wie dem Missbrauch der Klimakrise zur Rechtfertigung illiberaler und autokratischer Regierungspraktiken („eco-authoritarianism“)?
8. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um *environmental human rights defenders* weltweit besser zu schützen? Wird sichergestellt, dass sie als wichtige Stakeholder:innen bei der Konzipierung und Umsetzung wirtschaftspolitischer und klimabezogener Instrumente/Vorhaben einbezogen werden?
9. Wie stellt die BReg in ihrer Internationalen Klimapolitik sicher, dass sozial schwächere Gruppen entlastet bzw. kompensiert werden, etwa bei der Unterstützung der Energiewende in anderen Ländern, aber auch bei Importen zur Energiesicherung nach Deutschland und Europa?
10. Wie bewertet die BReg das Klimagutachten des IGH, insbesondere seiner Ausführungen zu Menschenrechten, und welche Folgen ergeben sich daraus für Deutschland?